

Gemeinde Dingen

(Kreis Dithmarschen)

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4

für das Gebiet

**„nördlich der Gemeindestraße im Ortsteil Sandhayn (alte L 138)
zwischen der neuen L 138 im Osten und der Bebauung im Wes-
ten“**

Bearbeitungsstand: § 3 (2) und § 4 (2) BauGB, 28.08.2023
Projekt-Nr.: 21033

Entwurf der Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Dingen
über Dr. med. Tim Optenhöfel
Österstraße 17, 25709 Marne

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und -ziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsplanung	3
2.3	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	4
2.4	Innenentwicklung und Alternativenprüfung	5
3.	Erläuterung der Planfestsetzungen	7
3.1	Art der Nutzung	7
3.2	Maß der Nutzung	7
3.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	7
3.4	Örtliche Bauvorschriften	7
3.5	Grünordnung	8
3.5.1	Pflanzungsgebote	8
3.5.2	Artenschutz	8
3.5.3	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	9
3.6	Immissionen	10
3.7	Störfallbetriebe	11
3.8	Denkmalschutz	11
4.	Verkehrerschließung	11
5.	Technische Infrastruktur	12
5.1	Versorgung	12
5.2	Entsorgung	12
6.	Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse	13
7.	Kosten	13
8.	Flächenbilanzierung	13
10.	Anlagen	50
10.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
10.2	Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale	
10.3	Immissionsschutz - Stellungnahme zu Geruchsimmissionen	
10.4	Wasserwirtschaftliches Konzept	
10.5	Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 4	

Gemeinde Dingen

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4

für das Gebiet

„nördlich der Gemeindestraße im Ortsteil Sandhayn (alte L 138) zwischen der neuen L 138 im Osten und der Bebauung im Westen“

Entwurf der Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

1.1 Lage des Plangebietes

Die Gemeinde Dingen hat zurzeit 640 Einwohnerinnen und Einwohner und liegt im südöstlichen Teil Dithmarschens an der Landesstraße 138 (L 138). Das Gebiet liegt im Ortsteil Sandhayn nördlich der alten L 138 (Straße Sandhayn) und östlich der vorhandenen Bebauung. Der Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Dingen wurde im Jahr 1996 rechtskräftig. Dieser setzt bislang Gewerbegebiet fest.

Überplant wird der östlich liegende Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 4. Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für die Landwirtschaft wird nicht neu überplant. Der Änderungsbereich umfasst damit die Flurstücke 69/4, 69/5 und 69/6 der Flur 2 sowie das Flurstück 414/10 der Flur 3 der Gemeinde und Gemarkung Dingen. Der Planbereich ist 0,63 ha groß.

1.2 Planungsanlass und -ziele

Die Gemeinde Dingen verfolgt das Ziel, auf der noch unbebauten Fläche ein Mischgebiet zu realisieren. Eine ausschließlich gewerbliche Bebauung konnte seit Aufstellung des Bebauungsplans nicht realisiert werden. Für die Errichtung eines Wohnhauses mit Büro nebst Lagerhalle für einen Werbetrieb liegt nunmehr ein konkretes Ansiedlungsinteresse vor. Aufgrund der etwa gleichen Größe der wohnbaulichen Nutzung und der Gewerbehalle kann das Vorhaben im Rahmen eines Mischgebietes umgesetzt werden.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan (2021)

mehrgleisige Bahnstrecke.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (2005)

Die Gemeinde Dingen liegt gemäß **Landesentwicklungsplan von Schleswig-Holstein** (LEP 2010) im ländlichen Raum in einem 10 km Umkreis um das Mittelzentrum Brunsbüttel.

Das Gemeindegebiet von Dingen liegt südwestlich eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung und ist als ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ausgewiesen.

Südlich der Gemeinde befindet sich der Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum zum Unterzentrum Brunsbüttel. Darüber hinaus befindet sich im Westen ein Leitungsnetz (Bestand) und im Osten eine zwei- oder

Im **Regionalplan für den Planungsraum IV** von 2005 liegt die Gemeinde Dingen im ländlichen Raum und im Bauschutzbereich des Flugplatzes Hopen. Im Osten der Gemeinde befinden sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung und ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Östlich liegt eine zwei- oder mehrgleisige Bahnstrecke sowie eine regionale Straßenverbindung mit höhenfreier Anschlussstelle.

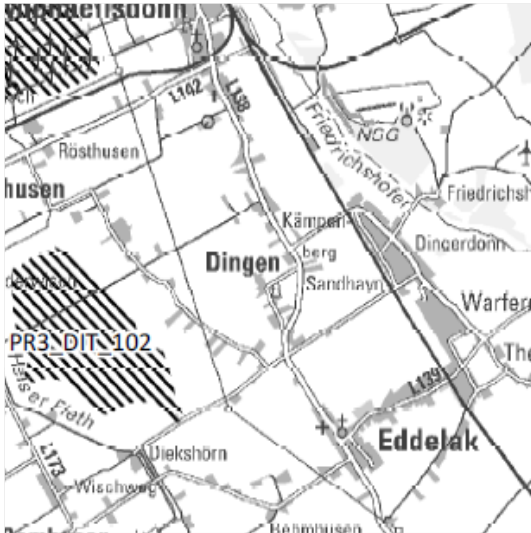


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan III-West (Windenergie an Land) (2020)

Der **Regionalplan für den Planungsraum III – West (Windenergie an Land)** von 2020 sieht in näherer Umgebung zur Gemeinde Dingen ein Vorranggebiet für Windenergienutzung vor. Dieses liegt ca. 1,5 km vom Siedlungsbereich entfernt.

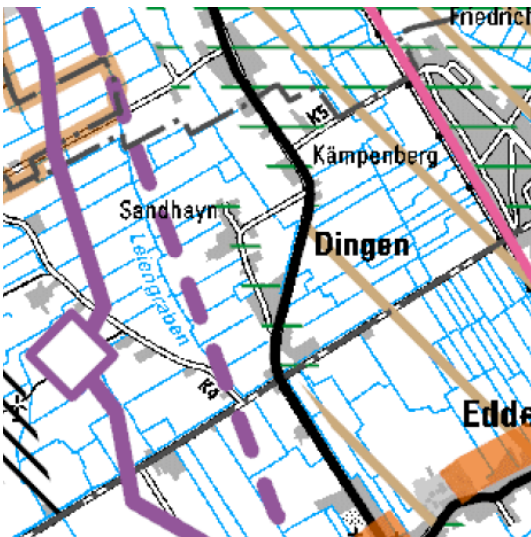


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III (2023)

Nach dem Entwurf **des Regionalplans aus 2023** liegt die Gemeinde Dingen im ländlichen Raum. Im Osten der Gemeinde befinden sich ein Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung und ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Östlich liegt eine Freileitung mit Umspannwerk (Hochspannung 110 kV) sowie ein Erdkabel.

Direkt neben dem Innenbereich der Gemeinde befindet sich eine Bahnstrecke. Im Osten in der Nähe des Plangebietes befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.

2.2 Landschaftsplanung



Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 1 (2020)

Nach Hauptkarte 1 des **Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III** aus dem Jahr 2020 liegen nördlich und östlich der Ortslage Dingen Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Dort befinden sich zusätzlich ein Naturschutzgebiet sowie ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG größer 20 Hektar.

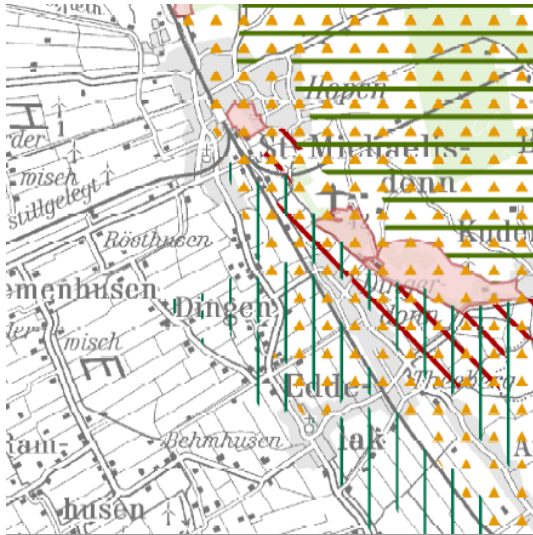


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Hauptkarte 2 (2020)

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III grenzt östlich ein großräumiges Gebiet mit besonderer Erholungseignung an. Das Gemeindegebiet und damit das Plangebiet liegt in einer historischen Kulturlandschaft bzw. in einem Beet- und Grüppengebiet.

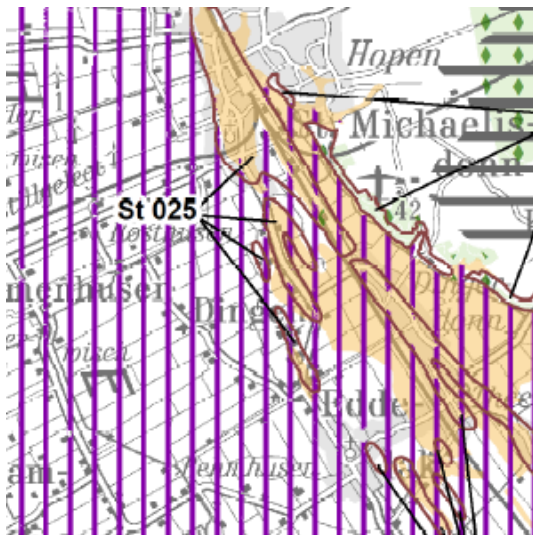


Abbildung 7: Ausschnitt aus den Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 3 (2020)

Die Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans zeigt die Gemeinde Dingen in einem Hochwasserrisikogebiet sowie vor allem im Nordosten sowie im Osten umgeben von klimasensitivem Boden ist.

2.3 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Für die Gemeinde Dingen liegt ein Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1973 vor, welcher insgesamt 6 Änderungen erhalten hat. Der Flächennutzungsplan weist ursprünglich eine Fläche für die Landwirtschaft aus und die 2. Änderung des Flächennutzungsplans setzt dort eine gewerbliche Baufläche fest.

Für die Realisierung des Vorhabens sind die 7. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 erforderlich. Der Bebauungsplan Nr. 4 hat neben der Umsiedlung eines Gewerbegebietes ermöglicht geworden. Zum Schutz der in dem angrenzenden Baugebiet vorhandenen Wohnbevölkerung würde das Gewerbegebiet durch die Fläche für Landwirtschaft getrennt und im Bebauungsplan festgesetzt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 umfasst keine ausgewiesene Fläche für Landwirtschaft, die im Bebauungsplan Nr. 4 festgesetzt geworden ist. Die Fläche ist als eine Baulücke mit Geruchsvorbelastung zu klassifizieren (vgl. Anlage 10.3 Immissionsschutz) und ist auch nicht Mark verfügbar. Die Überplanung der Fläche als Mischgebiet ist damit nicht zugänglich.

Die Pläne werden im Normalverfahren einschließlich Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt.

2.4 Innenentwicklung und Alternativenprüfung

Die Analyse der Innenentwicklungspotenziale in der Gemeinde Dingen von November 2017 und die Aktualisierung von Juni 2022 haben unter anderem aufgezeigt, an welchen Stellen des Gemeindegebietes sich noch Lücken ergeben, die für eine bauliche Nutzung im Sinne der Innenentwicklung beansprucht werden können.

Es ist auf Basis der Analyse 2017 gelungen, wesentliche Baulandreserven zu mobilisieren. Insgesamt sind bis Jahr 2022: 9 Grundstücke neu bebaut worden, drei Leerständen verkauft oder vermieten und zwei davon abgerissen. Die Baulücken im Innenbereich sind zwischenzeitlich entweder schon bebaut oder nicht marktverfügbar. Die PowerPoint Präsentation mit dem Stand der Innenentwicklung 2017 sowie einen aktualisierten Lageplan der Entwicklungspotentialen zusammen mit der Auswertung der Marktverfügbarkeit von Grundstücken (Stand: 2022) wurde als Anlage 7.1 beigelegt. Auf denen Gründen bestehen aktuell keine Möglichkeiten zur Wiedernutzung oder Nachverdichtung (vgl. Anlage 10.2 Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale).

Zum einen ergeben sich 3 Baugrundstücke innerhalb von rechtskräftigen Bebauungsplänen. Zum anderen wurden 23 Baulücken für Wohnnutzung erfasst. Diese definieren sich als eigenständig abgegrenzte Flurstücke oder abgrenzbare Flurstücksteile im unbeplanten Innenbereich, die insgesamt noch durch landwirtschaftsnahe Nutzungen (Grünland, extensiv genutzter Rasen oder Kleintierhaltung) bewirtschaftet werden oder zum Zeitpunkt der Bestandserfassung brach lagen. Zudem wurden Leerstand oder Unternutzungen von Grundstücken kartiert. Hierbei wurden 7 Leerstände bzw. Unternutzungen festgestellt. Insgesamt wurden somit 33 Grundstücke dokumentiert, auf denen eine bauliche Entwicklung im Innenbereich möglich wäre.

Lückentyp	Summe der Grundstücke	Verfügbar	Nicht verfügbar	Keine Rückmeldung
Baugebiete	3	0	0	3
Baulücken Wohnen	23	0	14	9
Leerstand/ Unternutzung	7	0	3	4
Summe	33	0	17	16

Tabelle 1: Auswertung der Marktverfügbarkeit von Grundstücken (Stand 2022).

Im Ergebnis haben sich 52 % der angeschriebenen Grundstückseigentümer zurückgemeldet. Es sind keine Grundstücke, die für Wohnnutzung in Frage kommen, marktverfügbar. Die wohnbauliche Entwicklung im Innenbereich ist somit für die Gemeinde Dingen nicht möglich. Es muss zukünftig auf Entwicklungsflächen im Außenbereich zurückgegriffen werden.

Die Gemeinde Dingen verfügt mit Stand vom 31.12.2020 über 300 Wohneinheiten.

Zusätzlich werden gemäß Ziffer 3.6.1 der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans die Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet. Der Bauantrag für zwei Vierfamilienhäuser wurde insgesamt als 6 Wohneinheiten angerechnet.

Bezüglich der Bauanträge stehen der Gemeinde als wohnbaulicher Entwicklungsrahmen 24 Wohneinheiten bis zum Jahr 2036 zur Verfügung.

Bei der Analyse der Innenentwicklungspotenziale in der Gemeinde Dingen von November 2017 und im Rahmen der Aktualisierung von Juni 2022 wurden erarbeitet, wo mögliche Entwicklungsflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs entstehen könnten, um eine weitere bauliche Entwicklung im Außenbereich zu ermöglichen.

Baulandpotenzial im Außenbereich ist im Süden begrenzt durch die Gemeindegrenze zu Eddelak, im Westen durch die Bahnlinie St. Michaelisdonn – Brunsbüttel und im Norden durch die landwirtschaftlichen Hofstellen. Entwicklungsmöglichkeiten ergeben sich derzeit ausschließlich in östliche Richtung am Wischweg. Es ist nicht mit einem schnellen Erwerb der Flächen zu rechnen, da die Gemeinde bereits seit langer Zeit bemüht ist die Fläche zu erwerben. Außerdem behält sich die Gemeinde eine wohnbauliche Entwicklung für dieses Gebiet vor.

Tragfähiger Baugrund ist in der Gemeinde nur im Außenbereich Sandhayn und auf dem Donn verfügbar. Aus dem Bebauungsplan Nr. 4 ergibt sich ein Bebauungsplan-Potenzial, da es sich um eine bereits verbindlich überplante Fläche handelt, die sofort gewerblich überbaut werden dürfte.

3. Erläuterung der Planfestsetzungen

3.1 Art der Nutzung

Die aufzustellende 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Dingen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Mischgebietes (MI) nach § 6 BauNVO schaffen, welches ein gleichberechtigtes Nebeneinander der Nutzungen „Wohnen“ und „Unterbringung von Gewerbebetrieben“ beinhaltet.

Zur Steuerung des Einzelhandels in der Gemeinde und zur Minimierung der Auswirkungen auf zentrale Bereiche wird die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit mehr als 200 m² Geschossfläche ausgeschlossen. Einzelhandelsbetriebe mit einer Geschossfläche bis 200 m² sind ausnahmsweise zulässig. Vergnügungsstätten sind unzulässig.

3.2 Maß der Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung wird mit eine Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt.

Die Anzahl der Vollgeschosse ist auf ein Vollgeschoss begrenzt. Zudem wird eine maximal zulässige Firsthöhe mit 9,0 m festgelegt. Maßgeblich ist hierbei der höchste Punkt des Fahrbahnrandes der Straße Sandhayn. Die Festsetzungen der Gebäude- und Firsthöhen sollen mit der Festlegung auf ein ortsübliches Maß die Einfügung des neuen Gebietes in die Umgebung und das Ortsbild gewährleisten.

3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Im gesamten Geltungsbereich wird eine offene Bauweise festgesetzt. Die in der Planzeichnung dargestellten Baugrenzen definieren die überbaubare Grundstücksfläche. Um eine flexible Entwicklung der Grundstücksstruktur möglich zu machen, ist nur ein Baufeld vorgesehen.

Im Norden und Westen verlaufen diese mit einem Abstand von 10,5 m zur Plangebietsgrenze. Im Osten wird aufgrund des angrenzenden Geh- und Fahrrecht ein größerer Abstand von 12,0 m bis zum Vorfluter -0117- festgesetzt. Im Süden wird ein Abstand von 5,0 m zum Graben und 7,5 m zur Straßenverkehrsfläche eingehalten.

3.4 Örtliche Bauvorschriften

Die Gemeinde hat sich zur Reduzierung des Versiegelungsgrades dazu entschlossen, örtliche Bauvorschriften im Bebauungsplan festzulegen.

Die Stellplätze und Zufahrten sind nur in wasserdurchlässigem Material zulässig. Bituminöse Baustoffe und großflächige Platten über 0,25 m² werden nicht zugelassen.

3.5 Grünordnung

Mit den grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet ist beabsichtigt, vorhandene Grünstrukturen innerhalb des Plangebietes zu bewahren sowie die Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild zu gewährleisten. Hierzu zählen die unten aufgeführten Festsetzungen zur Erhaltung von Gräben und Gehölzen inklusive entsprechender Abstandsregelungen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt aktuell überwiegend brach. Eine dauerhaft gewerbliche Bebauung konnte seit Aufstellung des Bebauungsplans nicht realisiert werden. Die Fläche wurde jedoch zwischenzeitlich wiederkehrend als Lagerfläche genutzt. Die Fläche weist somit eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf. Das Plangebiet wird von Flächen umgeben, die landwirtschaftlich in Form von Dauergrünland als Mähwiesen und als Rinder- und Schafweiden genutzt werden.

Südlich wird die Fläche des Mischgebiets durch einen Graben von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche abgegrenzt. An der Südseite sind zwei Zufahrten geplant, die 6 Meter breit sind; dort sind die Gräben unterbrochen. An der Nord- und Westseite sind die Gräben durchgängig am Rand des Plangebietes. Alle Gräben gilt es zu erhalten.

Im Bereich des östlich gelegenen Verbandsvorfluters ist eine Verbreiterung des Vorfluters um 3,5 m auf einer Länge von rund 60 m vorgesehen. Dies betrifft die gesamte Ostgrenze des Plangebiets. Durch diese Verbreiterung werden eine Fläche für die Landwirtschaft mit Geh- und Fahrrecht zugunsten SV Eddelak entlang des Vorfluters um 3,5 m Richtung Westen verschoben.

3.5.1 Pflanzungsgebote

Aufgrund der Verbreiterung des Vorfluters um 3,5 m sind die noch vorhandenen Gehölzstrukturen neben der Fläche für die Landwirtschaft in einer Breite von 3 m neu anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

3.5.2 Artenschutz

Für die Aufstellung der ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Der Fachbeitrag Artenschutz ist dieser Begründung als Anlage beigefügt (Fachbeitrag Artenschutz zur ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 4: Planungsbüro Philipp, Stand 28.10.2022). Zusammenfassend kommt die Untersuchung zu folgendem Ergebnis (vgl. ebenda, Seite 20 ff.):

„Von einem Vorkommen von Vogelarten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz, Rot-schenkel, Blaukehlchen und Feldlerche) im Geltungsbereich ist nicht auszugehen.

Bei einer Beseitigung von Gehölzen, welche als potenzielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sollte die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 (5) BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein, so ist eine Genehmigung hierfür bei der UNB zu beantragen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu erbringen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden, um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 auszuschließen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden.“

3.5.3 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft sind so weit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist allerdings die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. Unter anderem sind folgende Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen geplant:

- Inanspruchnahme einer bereits verbindlich überplante Fläche
- Durch die Festsetzung von Höhenbegrenzungen von baulichen Anlagen werden Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes minimiert.
- Durch die Reduzierung der Grundflächen der baulichen Anlagen auf das notwendige Maß wird dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.
- Die nicht überbauten Flächen im Plangebiet sind gemäß § 8 LBO zu begrünen oder zu bepflanzen.
- Durch den bereits erfolgten Ausgleich wird einer Veränderung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben entgegengewirkt, indem der Erhalt von das Plangebiet umgebenden Gehölzen Richtung Westen, Norden auf einer Breite von 3,0 m festgeschrieben wird.

- Neupflanzungsgebot von Gehölzen im Osten auf einer Breite von 3,0 m, aufgrund einer Erweiterung des Vorfluters für Leitung des Niederschlagwassers

Folgende **artenschutzrechtlichen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen** sind zur Vermeidung und Minimierung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG umzusetzen:

Vogelschutz – Gehölzbrüter:

Bei einer Beseitigung von Gehölzen, welche als potenzielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sollte die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein, so ist eine Genehmigung hierfür bei der UNB zu beantragen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu erbringen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden, um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 auszuschließen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden.

Durch die Bebauung wird Grund und Boden in Anspruch genommen. Der Ausgleich für den Eingriff im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 4 (beim Kreis unter Nr. 680.28/0/022-4 eingetragen wurde bereits erbracht. Gemäß § 1 a (3) Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit der Eingriff bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt ist oder zulässig war.

3.6 Immissionen

Schallschutzmaßnahmen hinsichtlich des Verkehrslärms sind aufgrund des Abstandes zur Landesstraße 138 nicht erforderlich.

Vom Mischgebiet selbst gehen aufgrund des Abstands keine nennenswerten Immissionen auf die Nachbarschaft aus.

Das nächstgelegene Windvorranggebiet PR3_DIT_102 befindet sich westlich in 1,4 km Entfernung zum Plangebiet. Dort befindet sich ein Windpark. Aufgrund der zwischen Windpark und der Siedlung Sandhayn liegende Bebauung sind relevante Auswirkungen durch Schall oder Schattenwurf nicht zu erwarten.

Die Immissionswerte von landwirtschaftlichen Betrieben westlich des Plangebietes auf Grundlage der Wetterdaten Itzehoe sind dort um 0,1 größer als die Richtwerte für Mischgebiet (vgl. Anlage 10.3 Immissionsschutz – Stellungnahme zu Geruchsmissionen, Seite 16). Es handelt sich um eine minimale Überschreitung am Rande des Plangebietes. Die bebaubare Fläche ist damit nicht betroffen. Die Ergebnisse

zu Geruchsmissionen für Wetterdaten Hohn und Elpersbüttel weisen keine Gesamtbelastung im Plangebiet aus.

Sonstige auf das Plangebiet einwirkende oder von diesen ausgehenden Immissionen und Emissionen sind nicht erkennbar.

3.7 Störfallbetriebe

In der näheren Umgebung zum Plangebiet sind keine Störfallbetriebe vorhanden. Der nächste Störfallbetrieb befindet sich in 3 Kilometer Entfernung in Dingen. Das Plangebiet befindet sich insoweit nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Im Plangebiet selbst sind Störfallbetriebe nicht zulässig.

3.8 Denkmalschutz

Zurzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 (2) DSchG durch die Umsetzung der Planung festgestellt werden.

Der Digitale Atlas Nord der Landesregierung Schleswig-Holstein und der schleswig-holsteinischen Kommunen benennt den überplanten Bereich nicht als archäologisches Interessengebiet.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Auf § 15 DSchG wird weiterführend verwiesen.

4. Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird verkehrlich über die Straße Sandhayn von Süden her erschlossen. Der Ortsteil Sandhayn ist im Osten und im Süden mit der L 138 verbunden.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt in direkter Anbindung an die bereits vorhandene Straßenverkehrsfläche der Straße Sandhayn.

Die östlich liegende Fläche für die Landwirtschaft wird zur Unterhaltung der Gräben und als Zugang zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen genutzt.

5. Technische Infrastruktur

5.1 Versorgung

Die Trinkwasserversorgung wird durch den Wasserverband Süderdithmarschen sichergestellt.

Für die Löschwasserversorgung ist das Arbeitsblatt W 405 – Februar 2008 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung: DVWG, Bonn, Februar 2008) zu beachten. Die Aufstellung von Hydranten erfolgt in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr.

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

Die Telekommunikation soll durch Anschluss an das örtliche Glasfasernetz sichergestellt werden.

5.2 Entsorgung

Das Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer über Kanalisationsleitungen der vorhandenen gemeindlichen Kläranlage zur Reinigung zugeführt.

Durch die Aufweitung des an der östlichen Grenze des Planungsraumes befindlichen Verbandsvorfluters 0117 des Sielverbandes Eddelak, können die Vorgabe der Unteren Wasserbehörde und des Deich- und Hauptsielverbandes zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser im Planungsraum unter Berücksichtigung der zukünftigen Nutzung (Versiegelung) eingehalten werden. Parallel zur Aufweitung des Vorfluters wird innerhalb des Planungsraumes darüber hinaus ein 5,0 m breiter Unterhaltungstreifen für das Sielverbandsgewässer vorgesehen.

Auf eine Wasserhaushaltsbilanzierung gemäß Arbeitsblatt A-RW 1 kann nach Maßgabe der unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen verzichtet werden, wenn die zuvor genannten Punkte mit dem Deich- und Hauptsielverband abgestimmt wurden und eine Überlastung des Vorfluters 0117 auch zukünftig im Wesentlichen auszuschließen ist.

Der betrachtete Planungsraum stellt sich derzeit als landwirtschaftlich genutzte Grünfläche dar. Das in diesem Bereich anfallende Niederschlagswasser, das auf den zukünftig versiegelten Flächen gesammelt wird, soll den nördlich, westlich und südlich an den Planungsraum angrenzenden Gräben oberirdisch zugeführt werden. Über diese Gräben soll das Wasser dann in den Vorfluter 0117 des Sielverbandes Eddelak eingeleitet werden. Die verrohrte Überfahrt für den Unterhaltungstreifen des Deich- und Hauptsielverbandes kann dabei je nach Wahl des Rohrdurchmessers auch als Drosselleitung fungieren.

Die Müllbeseitigung erfolgt über die zentrale Müllabfuhr. Die Müllbeseitigung ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt.

6. Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Das Grundstück befindet sich im Besitz des Projektträgers.

7. Kosten

Die Gemeinde wird mit dem Projektträger einen städtebaulichen Vertrag schließen.

Die Kosten der Bauleitplanung und die Erschließungskosten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 trägt ausschließlich der Projektträger. Die Gemeinde entstehen keine Kosten.

8. Flächenbilanzierung

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 6.590 m² und gliedert sich wie folgt:

Mischgebiet	5.180 m ²	78,6 %
Verkehrsfläche	20 m ²	0,3 %
Landwirtschaftliche Fläche	310 m ²	4,7 %
Graben	580 m ²	8,8 %
Verbandsvorfluter	500 m ²	7,6 %
Gesamt	6.590 m²	100,0 %

9. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

9.1 Inhalte und Ziele

9.1.1 Angaben zum Standort

Die Gemeinde Dingen liegt im südlichen Dithmarschen an der Landstraße 138 (L 138). Das Plangebiet liegt im Ortsteil Sandhayn nördlich der alten L 138 (Straße Sandhayn) und östlich der vorhandenen Bebauung. Der Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Dingen wurde im Jahr 1996 rechtskräftig. Dieser setzt bislang Gewerbegebiet fest.

Überplant wird der östlich liegende Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 4. Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für die Landwirtschaft wird nicht neu überplant. Der Änderungsbereich umfasst damit die Flurstücke 69/4, 69/5 und 69/6 der Flur 2 der Gemeinde und Gemarkung Dingen. Der Planbereich ist 0,66 ha groß.

Das Plangebiet wird von Flächen umgeben, die landwirtschaftlich in Form von Dauergrünland als Mähwiesen und als Rinder- und Schafweiden genutzt werden.

9.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die Gemeinde Dingen verfolgt das Ziel, auf der noch unbebauten Fläche ein Mischgebiet zu realisieren. Eine ausschließlich gewerbliche Bebauung konnte seit Aufstellung des Bebauungsplans nicht realisiert werden. Für die Errichtung eines Wohnhauses mit Büro nebst Lagerhalle für einen Werbetrieb liegt nunmehr ein konkretes Ansiedlungsinteresse vor. Aufgrund der etwa gleichen Größe der wohnbaulichen Nutzung und der Gewerbehalle kann das Vorhaben im Rahmen eines Mischgebietes umgesetzt werden.

Zur Umsetzung der Planungsziele bedarf es einer 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4. Die Durchführung des Planverfahrens erfolgt im Normalverfahren, da weder die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB noch für das beschleunigte Verfahren nach den §§ 13 a und 13 b BauGB gegeben sind.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der maximalen Grundfläche der jeweiligen baulichen Anlage sowie durch die Begrenzung der Vollgeschosse und der Firsthöhe festgelegt.

Die Firsthöhe der Gebäude wird auf 9,0 m mit nur einem Vollgeschoß als Höchstmaß begrenzt.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen die Bodenversiegelung sowie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf das notwendige Maß begrenzen. Der Bebauungsplan sieht zudem den Erhalt der Gehölze im Westen, Norden und Osten des Plangebietes in einem Randbereich mit einer Breite von 3 m vor.

Im Bereich des östlich gelegenen Verbandsvorfluters ist eine Verbreiterung des Vorfluters um 3,5 m auf einer Länge von rund 60 m vorgesehen, dies betrifft die gesamte Ostgrenze des Plangebiets. Durch diese Verbreiterung werden ein Unterhaltungs-

streifen entlang des Vorfluters sowie zwei Zufahrten im Nordosten und Südosten ebenfalls um 3,5 m Richtung Westen verschoben. Die vorhandene Gehölzreihe kann nicht erhalten werden und ist deshalb entsprechend versetzt und wieder herausstellen.

9.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 umfasst ca. 6.590 m². Es werden rund 5.180 m² des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 4 als Mischgebiet festgesetzt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die maximal zulässige Grundfläche auf das erforderliche Maß begrenzt.

Dementsprechend ergibt sich durch die Festsetzung einer GRZ von 0,4 eine maximal bebaubare Grundfläche einschließlich der Überschreitung gemäß § 19 (4) Satz 2 BauNVO von insgesamt ca. 3.110 m².

Im Geltungsbereich befindet sich eine landwirtschaftliche Fläche (310 m²). Die östlich liegende Fläche für die Landwirtschaft wird zur Unterhaltung der Gräben und als Zugang zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen genutzt. Südlich wird die Fläche des Mischgebiets durch einen Graben von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche abgegrenzt. An der Südseite sind zwei Zufahrten geplant, die 6 Meter breit sind; dort sind die Gräben unterbrochen. An der Nord- und Westseite sind die Gräben durchgängig am Rand des Plangebietes. Alle Gräben gilt es zu erhalten.

9.1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

9.1.4.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind unter anderem in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan beschrieben.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es in § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

In § 44 (1) BNatSchG sind Zugriffsverbote für den Schutz von besonders oder streng geschützten Arten formuliert. Danach ist es verboten,

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Natura 2000-Gebiete

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“

Boden / Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 a (2) des Baugesetzbuches fest:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz in § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können.“

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz in § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

„Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“

Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich "die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft" auf Dauer zu sichern.

Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder

überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastigung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm. Für die Bewertung der Geruchsbelastigung ist die TA Luft maßgebend.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

9.1.4.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsplan (Stand 2021)

Die Gemeinde Dingen (632 EW, Stand 31.12.2021) liegt im Kreis Dithmarschen. Laut Landesentwicklungsplan (LEP 2021) befindet sich die Gemeinde im ländlichen Raum in einem 10 km Umkreis um das Mittelzentrum Brunsbüttel.

Das Gemeindegebiet von Dingen liegt südwestlich eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung und ist als ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ausgewiesen.

Südlich der Gemeinde befindet sich ein Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum zum Mittelzentrum Brunsbüttel. Darüber hinaus befindet sich im Westen ein Leitungsnetz (Bestand) und im Osten eine zwei- oder mehrgleisige Bahnstrecke.

Regionalplan Planungsraum IV (Stand 2005)

Im Regionalplan für den Planungsraum IV liegt die Gemeinde Dingen im ländlichen Raum und im Bauschutzbereich des Flugplatzes Hopen. Im Osten der Gemeinde befinden sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung und ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Östlich liegt eine zwei- oder mehrgleisige Bahnstrecke sowie eine regionale Straßenverbindung mit höhenfreier Anschlussstelle.

Die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie an Land, Stand 2020) sieht in der näheren Umgebung zur Gemeinde Dingen ein Vorranggebiet für Windenergienutzung vor. Dieses liegt ca. 1,5 km vom Siedlungsbereich entfernt.

Landschaftsrahmenplan

Nach Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III aus dem Jahr 2020 liegen nördlich und östlich der Ortslage Dingen Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Dort befinden

sich zusätzlich ein Naturschutzgebiet sowie ein gesetzlich geschütztes Biotop von mehr als 20 Hektar Größe.

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III befindet sich östlich vom Plangebiet ein Landschaftsschutzgebiet sowie ein großräumiges Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Das Gemeindegebiet und damit das Plangebiet liegt in einer historischen Kulturlandschaft bzw. in einem Beet- und Grüppengebiet.

Die Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans zeigt die Gemeinde Dingen in einem Hochwasserrisikogebiet sowie vor allem im Nordosten sowie im Osten umgeben von klimasensitiven Böden.

Landschaftsplan

Nach Landschaftsplan der Gemeinde Dingen (1996) ist das Plangebiet als Feuchtwiesen und -weiden beschrieben. Im Plan der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (1996) ist im Plangebiet eine Fläche für die Siedlungsentwicklung dargestellt.

Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Dingen liegt ein Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1973 vor, welcher insgesamt 6 Änderungen erhalten hat. Der Flächennutzungsplan weist für das Plangebiet ursprünglich eine Fläche für Landwirtschaft aus. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans setzt dort eine gewerbliche Baufläche fest.

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplanes und weiterer umweltbezogener Informationen sowie von Ortsbegehungen zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen, zuletzt am 28.02.2022, eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschreibt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

9.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

9.2.1.1 Bestand

Biotop- und Nutzungsstruktur

Der Geltungsbereich der ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 wird aktuell (Zeitpunkt der Ortsbegehungen: 17.09.2021 und 28.02.2022) nicht genutzt. Es haben sich auf dem sandhaltigen Boden Ruderalfluren und frühe Sukzessionsstadien mit Dominanz von Gräsern, Brombeeren, jungen Birken und jungen Zitterpappeln entwickelt. Das Plangebiet wird von Gehölzen umgeben, und diese werden von Gräben umrandet.

Überplant wird der östlich liegende Teilbereich des bereits gültigen Bebauungsplans Nr. 4. Die Gemeinde Dingen verfolgt das Ziel, auf der noch unbebauten Fläche ein Mischgebiet zu realisieren. Der Bereich des Plangebiets der ersten Änderung von Bebauungsplan Nr. 4 ist bereits verbindlich als Gewerbegebiet überplant.

Für die planungsrechtliche Absicherung des oben genannten Vorhabens ist die Aufstellung der ersten Änderung von Bebauungsplan Nr. 4 notwendig.

Der Bestand an Biotoptypen im gesamten Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 wird im Folgenden auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung anhand der oben genannten Ortsbegehungen beschrieben.

Bezeichnungen und Code der Biotoptypen orientieren sich an der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“.

Biotoptyp / Nutzungstyp	Beschreibung
Nitrophytenflur (RHn)	Im Osten des Plangebiets ist eine 5 m breite Fläche zwischen Graben und Gehölzen als landwirtschaftlich genutzter Bereich mit Wegereicht für den Deich- und Hauptsielverband vorgesehen. Zur Zeit der Ortsbegehungen herrschen dort Knauelgras, Schilf und Brennnesseln vor.
Sonstige Ruderalfläche (RHy)	Der Geltungsbereich wird aktuell nicht genutzt. Es haben sich auf dem sandhaltigen Boden Ruderalfluren und frühe Sukzessionsstadien mit Dominanz von Gräsern, Brombeeren, jungen Birken und jungen Zitterpappeln entwickelt. Teilweise ist der Anteil an offenem Sandboden hoch. Hier sind Trockenheitszeiger wie Hasenklees, Vogelfuß, Moose (z.B. <i>Polytrichum spp.</i>) sowie „ <i>Jasione montana</i> “ vorzufinden (RHt). In anderen Bereichen kommen Hopfenklees, Beifuß, Rotschwengel, Steinklee, Lichtnelken, Wiesen-Schachtelhalm und Brennnesseln vor.
Sonstiges Feldgehölz (HGy)	Das Plangebiet wird von Gehölzen umgeben. Diese setzen sich überwiegend aus Birken, Zitterpappeln, Weiden, Ebereschen und Erlen zusammen.
sonstige Gräben (FGy)	Die oben genannten Gehölze werden von Gräben umrandet. Der östliche Graben ist re-

Biotoptyp / Nutzungstyp	Beschreibung
	<p>gelmäßig ausgebaggert worden und weist kaum Schilf- und Uferbewuchs auf. Im nördlichen Bereich dieses Grabens wachsen Schwertlilien. Der nördlich gelegene Graben ist deutlich flacher und nicht frisch ausgebaggert.</p> <p>Auch im westlichen Graben ist Bewuchs festzustellen. Dieser besteht überwiegend aus Schilf und Brombeeren.</p> <p>Der an die ehemalige L 138 angrenzende Graben ist stark verlandet und führt selbst nach starken Regenfällen, wie dies vor der Ortsbegehung im Februar 2022 der Fall war, kaum Wasser. Hier dominieren Schilf, Brombeeren und Brennesseln.</p>

Fauna

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der den Unterlagen als Anlage 10.1 beigefügt ist. In dem Fachbeitrag wird für das Plangebiet eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen von europäisch besonders oder streng geschützten Tierarten, d.h. von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen. Zudem werden die Angaben des LLUR-Artkatasters zum Artenvorkommen (Auszug aus dem Artkataster des LLUR vom 08.02.2022) sowie weitere Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten genutzt.

Die Aussagen zur Fauna werden im Folgenden aus dem Fachbeitrag wiedergegeben. In der Potenzialabschätzung wird die Lebensraumeignung für Tierarten im Plangebiet und der Umgebung bewertet.

Wirbellose Käfer

Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten zählen vier zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer).

Die Käferarten „Breitrand und Breitflügeltauchkäfer“ gehören zu den Schwimmkäfern. Sie besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer. Ein geeignetes Habitat befindet sich nicht im Geltungsbereich. Die Gräben sind zum einen abfließend und aufgrund der Düngung der angrenzenden Wiese nicht nährstoffarm.

Die Käferarten „Eremit und Heldbock“ sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Hinweise einer Besiedlung durch die beiden oben genannten

europarechtlich geschützten Käferarten konnten an den Bäumen im Plangebiet nicht erfasst werden.

Libellen

Die potenziell in dieser Region Schleswig-Holsteins vorkommende Libellenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „*Aeshna viridis*“, ist von ihren Habitatansprüchen eng an das Vorhandensein einer ganz bestimmten Wasserpflanze, der Krebschere (*Stratiotes aloides*), gebunden. Diese konnten in den Gewässern innerhalb des Plangebietes nicht nachgewiesen werden. Auch die Gräben der umgebenden Grünlandflächen werden von dieser Pflanze nicht besiedelt. Daher ist auszuschließen, dass es sich bei diesen Gräben um geeignete Laichhabitate für „*Aeshna viridis*“ handelt.

Aufgrund der Bindung an Krebsscherenbestände ist ein Vorkommen der geschützten Art Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) im Plangebiet sehr unwahrscheinlich (AK Libellen SH, 2015, S. 247).

Die Große Moosjungfer (*Leucorhinia pectoralis*), ebenfalls eine Libellenart, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt wird, ist laut AK Libellen 2015 im atlantisch geprägten Westen Schleswig-Holsteins als Vermehrungsgast („Dispersionsverhalten, Wanderung und Ausschwärmen bei großer Populationsgröße, die Bestände unterliegen großen Schwankungen“, siehe BFN - (16.07.2019)) einzustufen. Hinweise auf längerfristige bodenständige Vorkommen liegen in erster Linie aus den östlichen und südlichen Landesteilen vor.

Von einem Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen. Mit das Plangebiet überfliegenden Libellen ist dennoch aufgrund der zahlreichen wasserführenden Gräben in der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereiches sowie aufgrund der vorhandenen Gräben im Plangebiet zu rechnen.

Schmetterlinge

Zwei der in Anhang IV aufgeführten Schmetterlingsarten hatten nachgewiesene Vorkommen in Schleswig-Holstein. Vom Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*) erfolgte der letzte Nachweis 1971 im Elsdorfer Gehege bei Rendsburg und vom schwarzfleckigen Ameisen-Bläuling wurden die letzten Tiere 1915 im Hasloher Gehege bei Pinneberg gefunden (vergl. Atlas der Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, 2003).

Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen. In einem Umkreis von 2 km weist das LLUR-Artkataster keine der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten auf.

Bei der Ortsbegehung am 17.09.2021 wurden Kleine Feuerfalter im Plangebiet beobachtet und per Foto und Videomaterial im Anschluss bestimmt (siehe Artenschutzfachbeitrag, Abbildung 6, Anlage 10.1).

Amphibien

Ein Vorkommen besonders geschützter Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnte bei den Ortsbegehungen nicht nachgewiesen werden.

Die Arten Kammmolch, Moorfrosch und Knoblauchkröte, welche zu den Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zählen, kommen in der näheren und der weiteren Umgebung des Geltungsbereiches vor. Diese Tierarten stellen spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume.

Bestände von Kammmolchen sind in der weiteren Umgebung am „Klevhang“ in Kuden östlich von Dingen, mit einem Nachweis aus dem Jahr 2020 belegt (siehe Artkataster). Die Entfernung zum Plangebiet beträgt rund 4 Kilometer. Weitere Vorkommen werden laut Artkataster in einem dörflichen Stillgewässer im St. Michaelisdonner Ortsteil Hopen in rund 4 km Entfernung sowie nahe des Dorfes Frestedt benannt.

Laut Artkataster vom 08.02.2022 befinden sich keine Vorkommen von Kammmolchen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes. Die im Geltungsbereich vorgefundenen Habitate entsprechen nicht den Ansprüchen von Kammmolchen an ihren Lebensraum.

Im Nordosten liegt das FFH-Gebiet „Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn“. Laut Managementplan (MLUR 2014) werden die Niederungen dieses Gebietes von Moorfröschen besiedelt. Östlich in rund 4 km Entfernung zum Plangebiet gibt es in Kuden einen Nachweis von Moorfröschen aus dem Jahr 2011.

Die im Plangebiet vorgefundenen Habitate können durchaus den Ansprüchen von Moorfröschen an ihren Lebensraum entsprechen. Daher erfolgte im Februar 2022 bei geeigneter Witterung (9 Grad Celsius und Sonnenschein, kein Wind) eine Ortsbegehung, um die das Plangebiet umgebenden Gräben auf eine potenzielle Besiedlung durch Moorfrösche zu untersuchen. Bei dieser Begehung wurden keine Besiedlungsspuren, Laich oder adulte Tiere vorgefunden. Laut Artkataster befinden sich keine Vorkommen von Moorfröschen in der näheren Umgebung des Plangebietes.

Als weitere europarechtlich geschützte Amphibienart kommen Knoblauchkröten nördlich von Dingen in St. Michaelisdonn im Ortsteil Hopen, östlich des Flughafens, in einem Kleingewässer vor. Diese Population wurde in den Jahren 1995 und 2014 in einer Entfernung von rund 3,5 km zum Plangebiet nachgewiesen. Die Vorkommen der Knoblauchkröte in Schleswig-Holstein sind laut Amphibienatlas relativ zerstreut und individuenarm, da sie als Steppenbewohner hier am nordwestlichen Rand ihres Areals siedeln. Die Marsch wird von Knoblauchkröten weitgehend gemieden (vergl. Amphibienatlas SH 2005, S. 66).

Ein Vorkommen von Knoblauchkröten ist daher aufgrund der Habitatansprüche dieser Art und der im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung nicht vorgefundenen potenziellen Laichgewässer als unwahrscheinlich einzuschätzen. Lockere sandige Böden, wie sie im Zentrum des Plangebietes vorzufinden sind, können für sie allerdings attraktive Landlebensräume darstellen. Ein Hineinwandern von Knoblauchkröten in das Plangebiet ist daher nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Der nächstgelegene Nachweis von Kreuzkröten stammt laut Artkataster aus einer dörflichen Sandgrube auf der Dithmarscher Geest in mehr als 20 km Entfernung in Tensbüttel aus den Jahren 2010 - 2018. Ein Vorkommen von Kreuzkröten im Vorhabengebiet ist als unwahrscheinlich einzuschätzen.

Das nächstgelegene Vorkommen von Rotbauchunken befindet sich nördlich in mehr als 20 km Entfernung am Waldgebiet „Riesewohld“ an der A 23.

Laubfrösche sind laut Amphibienatlas SH vorzugsweise in den Alt- und Jungmoränenlandschaften zu finden, da sie dort aufgrund des ausgeprägteren Bodenreliefs windgeschützte, wärmere Bereiche vorfinden können. Die nächsten Vorkommen von Laubfröschen befinden sich außerhalb von Dithmarschen.

Vorkommen von Wechselkröten werden aktuell nur für die östlichen Landesteile Schleswig-Holsteins südlich des Nord-Ostsee-Kanals aufgeführt.

Ein Vorkommen von europarechtlich geschützten Amphibien an den Standorten des Geltungsbereiches ist unwahrscheinlich.

Reptilien

Ein Vorkommen besonders geschützter Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, konnte bei den Ortsbegehungen nicht nachgewiesen werden. Das Plangebiet enthält keine großflächigen typischen Habitate für Reptilien.

Die europäische Sumpfschildkröte wird laut Amphibienatlas in Schleswig-Holstein derzeit als „ausgestorben oder verschollen“ eingestuft.

Weitere in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Reptilien sind Zauneidechsen. Diese haben ihre nächstgelegenen Fundorte in St. Michaelisdonn am „Spiekerberg“ im FFH-Gebiet im Norden des Plangebiets in rund 3 km Entfernung.

Bei der Ortsbegehung im September 2021 konnten keine Zauneidechsen auf den sonnenexponierten offenen Sandbodenstellen oder im Gras im lichten Birkengehölz am nördlichen Plangebietsrand vorgefunden werden. Laut Artkataster befinden sich keine Vorkommen von Zauneidechsen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes.

Nördlich des Nord-Ostsee-Kanals sind in Schleswig-Holstein nur zwei Vorkommen von Schlingnattern nachgewiesen: zum einen in Süderdithmarschen sowie in Nordfriesland südlich von Osterfeld. Das Vorkommen von Schlingnattern in St. Michaelisdonn deckt sich überwiegend mit dem oben beschriebenen Vorkommen von Zauneidechsen.

Schlingnattern sind wärmeliebend und bevorzugen Kratt-, Moor- und Heidestandorte sowie Bahndämme als Sekundärbiotop. Sie gelten im benachbarten Dänemark bereits als ausgestorben.

Nach Aussagen der LLUR-Artkatasterdaten liegen keine Daten zu Schlingnatterfunden in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets in einem Radius von einem Kilome-

ter vor. Bei der Ortsbegehung im September 2021 konnten keine Schlingnattern auf den sonnenexponierten offenen Sandbodenstellen oder im sonnigen Gras im lichten Birkengehölz am nördlichen Plangebietsrand oder Besiedlungsspuren vorgefunden werden.

Ein Vorkommen von europarechtlich geschützten Reptilien an den Standorten des Geltungsbereiches ist unwahrscheinlich.

Säugetiere

Fledermäuse

Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen wurden im Plangebiet nicht erfasst. Die an den Grenzen des Plangebiets wachsenden älteren Bäume könnten für eine Besiedlung durch Fledermäuse als Tagesversteck geeignet sein.

Laut LLUR-Artkataster vom 08.02.2022 gibt es in der Nähe des Geltungsbereiches zahlreiche Nachweise von Fledermäusen in einem Umkreis von 2 km. In rund 1 km Entfernung wurden im Norden des Plangebiets im Jahr 2016 „Rauhaut-, Zwerg- und Breitflügelfledermäuse“, „Abendsegler“ sowie die Fledermausart „Braunes Langohr“ nachgewiesen. Weitere Vorkommen sind rund 500 m östlich des Geltungsbereiches, 500 m südlich sowie rund 1 km westlich im Artkataster dokumentiert. Daher ist nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass kleine Verstecke in den vorhandenen Gehölzen in der frostfreien Zeit kurzzeitig von Fledermäusen genutzt werden.

Dauerhafte Winterquartiere oder geeignete Sommerquartiere für die Jungenaufzucht wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Des Weiteren ist es möglich, dass jagende Individuen im Sommer den Geltungsbereich als Jagdgebiet nutzen. Diese werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt oder beeinflusst.

Fischotter

Vorkommen von Fischottern wurden bei der Datenanalyse (Artkataster des LLUR 08.02.2022) an den Teichen bei der ehemaligen Zuckerfabrik in St. Michaelisdonn in rund 4,5 km Entfernung in nördlicher Richtung (im Jahr 2020) und an der „Friedrichshöfer Au“ westlich von Kuden sowie an der „Burger Au am Kudensee“ in rund 4 km Entfernung (im Jahr 2018) festgestellt. In rund 2 km und in 3 km Entfernung wurden Fischotter im Jahr 2017 in Ramhusen am „Helser Fleet“, das in Brunsbüttel in die „Braake“ mündet, nachgewiesen

Im Plangebiet selbst wurde kein Bau des Fischotters gesehen. Die oben genannten Gewässer fließen östlich und westlich an der Ortslage Sandhayn in einem Abstand von mindestens 1,5 km zum Vorhabengebiet vorbei. Das Vorkommen von Fischottern kann im Geltungsbereich aufgrund mangelnder Habitate ausgeschlossen werden.

Es ist nicht wahrscheinlich, dass die an den oben genannten Gewässern vorkommenden Fischotterpopulationen durch das geplante Bauvorhaben wesentlich beeinträchtigt wird. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Das Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie z.B. Haselmaus wurde weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse (Artkataster des LLUR) in der weiteren Umgebung (2 km) des Plangebietes festgestellt.

Ein Vorkommen von Haselmäusen kann aufgrund mangelnder Verbreitung in Dithmarschen sowie fehlender Knicks und fehlender Besiedlungsspuren im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebiets wird im Kapitel 9.2.1 eingehend beschrieben. Die vorzufindenden Habitatstrukturen, hier insbesondere der Gehölzbestand, stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

Bodenbrüter

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften, z.B. Kiebitz und Feldlerche, aufgrund der anthropogenen Beeinträchtigungen, des Bewuchses und durch die Nähe zur ehemaligen L 138 (z.B. Hunde und Fahrzeuge) unwahrscheinlich.

Das Plangebiet wird von Gehölzen umgeben, die jagenden Vögeln als Ansitz dienen könnten. Des Weiteren ist der Geltungsbereich in der Brutzeit überwiegend stark bewachsen (Brombeeren, Jungpflanzen der Birken und Zitterpappeln, vergl. Artenschutzfachbeitrag, Abbildung 7, S. 24). Dadurch bietet das Plangebiet für Bodenbrüter kein attraktives Habitat zum Nisten und zur Jungenaufzucht.

Gehölzbrüter

Eingerahmt wird das Plangebiet durch Gehölzstrukturen. Am nördlichen, östlichen sowie am westlichen Rand des Geltungsbereiches sowie entlang der südlichen Gebietsgrenze befinden sich Sträucher und Bäume, die für Gehölzfreibrüter als Bruthabitat dienen können.

An den Bäumen im Plangebiet wurden keine Ausfaltungen oder Baumhöhlen kartiert, die tief genug fortgeschritten wären, um eine Habitatstruktur für Gehölzhöhlenbrüter darzustellen.

Gebäudebrüter

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Gebäude.

Flora

Farn- und Blütenpflanzen

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Weitere, nach dieser Richtlinie geschützte Pflanzenarten hatten Vorkommen, die in Schleswig-Holstein zumindest seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts ausgestorben sind.

Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Dingen und weil das Plangebiet keine geeigneten Gewässer mit Tideeinfluß beinhaltet, kann das Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Geltungsbereich ausgeschlossen werden (vergl. Artkataster vom 08.02.2022).

Gesetzlich geschützte Biotope



Abbildung 8: Ausschnitt aus der Biotopkartierung des Landes SH (Stand: 11.03.2022)

Das Land Schleswig-Holstein hat im Zeitraum von 2014 bis 2020 eine Biotopkartierung durchgeführt. Die folgende Karte verortet besonders geschützte Biotope (gelb und orange) im Umgebungsbereich des Plangebietes.

Die landesweite Biotopkartierung SH (Stand: 11.03.2022) weist in gelber Färbung nordöstlich des Geltungsbereiches ca. 1,6 km entfernt ein Schilfröhricht mit Schwingrasenbeständen um den verlandenden ehemaligen „Bordorper See“ in einer Größe von rund 12 ha aus.

Östlich davon befindet sich in orangefarbener Färbung eine rund 2 ha große typische Sandheide (THt) und nördlich ein rund 6,3 ha großer Trockenrasen mit Borstgras- und Rotschwengel-Dominanz (TRn). Am Kämpenberg ist eine Fläche mit Wertgrünland (GMm) in orangefarbener Färbung in der Größe von rund 2.000 m² dargestellt. Östlich der Bahntrasse in Dingerdonn wurde eine ehemals beweidete, artenreiche Feuchtwiese (GFr) mit Kammgras und Ruchgras-Vorkommen (gelbe Farbgebung) kartiert.

Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. EU-Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie bilden das Europäische Schutzgebietsnetz Natura-2000.

Das nächstgelegene Gebiet des Europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 (FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG) liegt etwa 3 km nordöstlich des Geltungsbereiches zwischen St. Micha-

elisdonn und Dingen. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet DE 2020-301 „Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn“.

In rund 5 bis 6 km Entfernung befindet sich östlich vom Plangebiet mit dem Kudensee ein weiteres Gebiet, das Bestandteil des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 ist. Hier brüten Seeadler, Rohrdommel, Limikolen, Rohr- und Wiesenweihen und weitere Vögel.

Bereits 1938 wurden 83 ha des heute 249 ha großen EU-Vogelschutzgebietes DE 2021-401 als „Vogelfreistätte Kudensee“ unter Naturschutz gestellt. Teil dieser Flächen ist das FFH-Gebiet DE-2021-301 „Kudensee“.

In einer Entfernung von ca. 13 km liegt östlich des Nord-Ostsee-Kanals das FFH-Gebiet „Vaaler Moor und Herrenmoor“ (DE 2022-302). Dabei handelt es sich überwiegend um Moorflächen, deren Erhaltung und Renaturierung das übergreifende Ziel des Schutzgebietes darstellt.

Biologische Diversität

Die biologische Diversität eines Gebietes wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Die Habitatstruktur des Plangebietes inklusive der Gehölze weist durch die anthropogene Beeinflussung eine durchschnittliche Strukturvielfalt auf und bietet relativ häufig vorkommenden Tierarten Lebensraum. Die Stellen mit offenem Sandboden können potenziell auch seltene Arten beherbergen.

Biotopverbund

Gemäß Landschaftsrahmenplan (Hauptkarte 1) für den Planungsraum I (2020) verläuft südlich und westlich des Plangebietes eine Verbundachse eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Nördlich liegt ein Schwerpunktbereich.

Das Plangebiet selbst ist nicht Teil eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems oder als Schwerpunktbereich gekennzeichnet.

9.2.1.2 Bewertung der Auswirkungen

Fauna

Durch die Realisierung eines Mischgebiets und dem daraus resultierenden Baustellenverkehr bzw. der Baustelleneinrichtung ist temporär mit erhöhten Emissionen von Licht, Lärm und Schadstoffen zu rechnen. Auswirkungen durch die Baustelle auf potenziell vorhandene Tierarten werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung näher betrachtet.

Mit der Ergänzung des § 41 a im Bundesnaturschutzgesetz sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtmissionen geschützt werden.

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinaus sind in der Bauleitplanung Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d. h. zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten zu treffen. Zu diesem Zweck wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt.

Wirbellose

Aufgrund der fehlenden Habitate im Betrachtungsraum ist das Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten unwahrscheinlich.

Amphibien

Aufgrund der Entfernung von bekannten Vorkommen und der vorhandenen Habitate innerhalb des Geltungsbereiches ist das dauerhafte Vorkommen von europarechtlich geschützten Amphibien in diesem Bereich unwahrscheinlich. Bei der Ortsbegehung vom 28.02.2022 konnte ein Vorkommen von Moorfröschen in den Gräben im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets ausgeschlossen werden.

Es ist durch das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ist daher unwahrscheinlich.

Reptilien

Das Plangebiet enthält keine großflächigen typischen Habitate für Reptilien. Ein Verstoß gegen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Mit der Umsetzung des Vorhabens bestehen keine Beeinträchtigungen von das Plangebiet überfliegenden Fledermäusen, da sich die Aktivitätsphasen der Tiere und der Bauaktivitäten nicht überschneiden. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine potenziellen dauerhaften Sommer- oder Winterquartiere.

Fischotter

Die laut Artkataster in der weiteren Umgebung des Plangebiets vorkommenden Fischotter halten sich nicht dauerhaft im Vorhabengebiet auf. Im Plangebiet wurde kein Fischotterbau erfasst. Es ist durch das Vorhaben nicht von einer Beeinträchtigung der nächstgelegenen an der „Friedrichshöfer Au“ und der am „Helser Fleet“ vorkommenden Fischotterpopulationen auszugehen.

Bodenbrüter

Vorkommen von Bodenbrütern sind im Plangebiet unwahrscheinlich. Beeinträchtigungen von Bodenbrütern durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Gehölzbrüter

Im Rahmen der Planung dürfen Gehölze im Süden und Osten des Plangebiets entfernt werden, sodass mit einer Zerstörung potenzieller Habitate bzw. einer Tötung von Individuen zu rechnen ist. Eine zweite Zufahrt wird zur ehemaligen L 138 durch die zurzeit vorhandenen Gehölze geplant. Im Rahmen der Zuwegung werden daher Gehölze entfernt.

Um bei notwendigen Gehölzentfernungen einen Verstoß gegen Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die im unter Anlage 10.1 beigefügten Artenschutzfachbeitrag auf Seite 19 f. beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu beachten. Darüber hinaus ist die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben, wie unten erläutert wird. Somit ist auch ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

Gebäudebrüter und Sonstige

Vorkommen von Gebäudebrütern sind im Plangebiet unwahrscheinlich. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Gebäude.

Die am „Kudensee“ brütenden Seeadler werden durch die große Entfernung ihrer Lebensstätten zum Vorhabengebiet und aufgrund ihrer Habitatansprüche von den geplanten Veränderungen nicht erheblich beeinträchtigt.

Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu rechnen. Wie bereits in Kapitel 9.2.1 näher beschrieben, befinden sich in der Umgebung des Plangebietes Flächen, die als Lebensraum deutlich höhere Habitatwerte als das Plangebiet aufweisen. Das FFH-Gebiet „Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn“ beginnt nur 1,5 bis 2 km entfernt in nordöstlicher Richtung. Ein Verstoß nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Diese Landschaft mit vergleichbaren Lebensräumen zieht sich weiter Richtung Osten bis in das rund 4 km entfernte Kuden und darüber hinaus. Der Sandhayn selbst ist von ausgedehntem Dauergrünland und linearen Gehölzstrukturen entlang des ehemaligen Nehrungshakens geprägt.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können. Darüber hinaus wird eine potenzielle Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes nicht zu einer erheblichen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten führen. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

Durch die Neugestaltung des Geltungsbereiches werden im Rahmen des Vorhabens neue Strukturen und Gebäude geschaffen, die neu erschlossen werden können. Die aktuelle Planung sieht eine minimale Veränderung des Gehölzbestandes an der südlichen und östlichen Gebietsgrenze des Planungsgebietes vor.

Im Osten ist die Neupflanzung eines Gehölzstreifens entlang einer Zufahrt des SV Eddelak wegen der Aufweitung des Vorfluters vorgesehen. An der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze ist der Erhalt von Gehölzen auf einer Breite von mindestens 3 m vorgesehen.

Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher unter Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht auszugehen. Bei Bautätigkeiten besteht aber die Gefahr der Beeinträchtigung von Individuen, wenn die Durchführung innerhalb der Brut- und Setzzeit der Gehölzbrüter beginnt.

Flora

Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Dingen und weil das Plangebiet keine geeigneten Gewässer mit Tideeinfluß beinhaltet, sind negative Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Geltungsbereich nicht zu erwarten (vergl. Artkataster vom 08.02.2022).

Gesetzlich geschützte Biotope

Auswirkungen auf die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope (Wertgrünland (GMm), nördlich am Kämpenberg sowie artenreiches Feuchtgrünland (GFr) östlich der Bahntrasse in Dingerdonn und in größerer Entfernung ein Schilfröhricht mit Schwingrasenbeständen sowie eine typische Sandheide) sind bei Durchführung der Planung nicht zu erwarten.

Natura-2000-Gebiete

Von einer Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten ist durch das in der ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 beschriebene Vorhaben, aufgrund der Entfernung zu dem relevanten Schutzgebiet und der Beschaffenheit des Vorhabens, nicht auszugehen.

Biologische Diversität

Es ist zu erwarten, dass von dem Vorhaben keine signifikanten negativen Beeinträchtigungen auf die biologische Diversität ausgehen. Die Habitatstruktur des Plangebietes inklusive der Gehölze weist durch die anthropogene Beeinflussung eine durchschnittliche Strukturvielfalt auf und bietet relativ häufig vorkommenden Tierarten Lebensraum. Auch bei der voraussichtlich neuen Nutzung des Plangebiets ist mit einer vergleichbaren biologischen Diversität im Geltungsbereich zu rechnen.

Biotopeverbund

Nördlich und östlich des Plangebietes befinden sich Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems. Durch das im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 ermöglichte Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen dieser Gebiete zu erwarten.

9.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

9.2.2.1 Bestand

Das Plangebiet liegt zwischen den Naturräumen der Geest und der Marsch in Dithmarschen. Der im Geltungsbereich und der näheren Umgebung flächenmäßig dominierende Leitbodentyp ist gemäß Bodenübersichtskarte des Landes Schleswig-Holstein (Maßstab 1 : 250.000) Kleimarschboden mit Dwogmarsch und Kleimarsch über Niedermoortorf. Diese Böden sind durch maritime Ablagerungen des Holozäns

geprägt. In der bodenfunktionalen Gesamtbewertung des Landes Schleswig-Holstein wird dem Boden im Geltungsbereich eine geringe bodenfunktionale Gesamtleistung zugeordnet.

Die Bodenschutz- und Flächenbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Gemäß Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 4 „weist der Boden zu dem Zeitpunkt weitgehend ungestörte Verhältnisse auf. Es handelt sich um einen für die Marsch typischen Kleiboden. Das Substrat besteht aus feinsandigem Schluff bzw. schluffigen Ton (40 - 70 cm mächtig) und liegt über Niedermoortorf. Das Grundwasser befindet sich ca. 1 m unter Flur“ (siehe Bewertung des Schutzgutes Boden, Kapitel 3.2.4.2 im GOP zum B-Plan Nr. 4, Gemeinde Dingen, 1996, S. 7).

Die gesamte Fläche des Plangebietes umfasst rund 6.590 m². Die zukünftige Neuversiegelung wird auf rund 3.110 m² beschränkt. Dabei ist der Boden in seinem natürlichen Aufbau und in seinen Funktionen zu erhalten und zu schützen. Der vorhandene Bodentyp ist nicht besonders selten oder empfindlich.

9.2.2.2 Bewertung der Auswirkungen

Durch die Bodenversiegelung wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fällt durch Versiegelung fort. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden.

Im Eingriffsbereich liegen auf Grundlage der verfügbaren Informationen keine Flächen, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen. Entsprechend wird bei den Böden in den Eingriffsbereichen im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen. Eine Inanspruchnahme von Böden mit einer hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung wird vermieden.

Bei Umsetzung der Planung sind Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden und im Schutzgut Fläche zu erwarten, da Flächen neu versiegelt werden, die sich derzeit nicht in Nutzung befinden. Dies bezieht sich im Wesentlichen auf die Neuerrichtung von Wohn- und Gewerbebauten. Darüber hinaus werden ebenfalls Flächen für eine Auffahrt genutzt und versiegelt. Dies wird im Rahmen eines Mischgebiets ermöglicht.

Der Bodentyp Kleimarschboden mit Dwogmarsch und Kleimarsch über Niedermoor-
torf mit seinen Entwicklungsstadien wird nicht als besonders selten oder
schützenswert bewertet.

Es werden rund 5.180 m² des Geltungsbereichs der ersten Änderung des
Bebauungsplans Nr. 4 als Mischgebiet festgesetzt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die maximal zulässige Grundfläche
auf das erforderliche Maß begrenzt. Dementsprechend ergibt sich durch die Festset-
zung einer GRZ von 0,4 eine maximal bebaubare Grundfläche einschließlich der
Überschreitung durch Nebenanlagen gemäß § 19 (4) Satz 2 BauNVO von rund 3.110
m².

Der Ausgleich für diesen Eingriff ist schon in Rahmen des Bebauungsplans Nr. 4
(beim Kreis unter Nr. 680.28/0/022-4 eingetragen) erbracht.

9.2.3 Schutzgut Wasser

9.2.3.1 Bestand

Im Geltungsbereich sind Oberflächengewässer vorhanden. Das Plangebiet ist von
Gräben umgeben, die teilweise dauerhaft oder nur temporär Wasser führen und der
Entwässerung dienen. Im Osten begrenzt der Sielverbandsvorfluter 0117 das Plange-
biet. Gespeist werden die Gräben überwiegend durch die Entwässerung der umge-
benden Grünlandflächen. Diese werden von regelmäßigen, geraden Gruppen durch-
zogen, die in die oben genannten Gräben münden.

Der Grundwasserstand liegt etwa 1 m unter Flur. Im Winterhalbjahr ist Staunässe in
den Gruppen möglich (siehe Kapitel 3.2.2 im GOP zum B-Plan Nr. 4, Gemeinde Din-
gen, 1996, S. 4).

Laut Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet in einem Hochwasserrisikogebiet.

9.2.3.2 Bewertung der Auswirkungen

Oberflächenbefestigungen wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus,
indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens auf den betreffenden Flächen verrin-
gert wird.

Mit der Umsetzung der Planung sind keine umfangreichen Bodenversiegelungen oder
tiefe Abgrabungen verbunden. Demnach wird das Grundwasser bei der Umsetzung
der Planung voraussichtlich nicht berührt. Darüber hinaus ist der Grundwasserkörper
weder hinsichtlich des chemischen noch hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes
gefährdet. Eine Gefährdung durch anthropogene Eingriffe liegt ebenfalls nicht vor
(nach MELUR: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht,
2013).

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser wird durch die Rückführung des Wassers in den natürlichen Wasserkreislauf weitestgehend minimiert. Das auf den Dachflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird in die nahegelegenen Gräben und aus diesen in den Verbandsvorfluter im Osten des Geltungsbereichs geleitet. Dafür wird Vorfluter 0117 entlang der östlichen Gebietsgrenze um zusätzliche 3,5 m aufgeweitet.

Das artenarme Gewässer wird durch das Vorhaben nur temporär beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung unterscheidet sich nicht wesentlich von den regelmäßig anfallenden Ausbaggerungsarbeiten zum Freihalten des Vorfluters. Eine zusätzliche Versiegelung fällt gegenüber dem Ausgangsbauungsplan nicht an.

Bodenversiegelungen wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens in den betreffenden Flächen verringert wird. Im Zuge der Umsetzung der Planung werden bis zu 3.110 m² inkl. der 50 % Überschreitung gemäß § 19 (4) Satz 2 BauNVO neu versiegelt. Wesentliche Auswirkungen auf das Grundwasser erfolgen durch die geplante Bebauung und im Rahmen des angepassten Versiegelungsumfangs nicht. Grundsätzlich gilt es insbesondere in der Bauphase dem Schutz des Grundwassers Rechnung zu tragen.

Das auf dem Baugrundstück auf den unversiegelten Flächen sowie auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser soll vor Ort versickert werden und läuft im Plangebiet durchs Gras oder andere Begrünung in den Boden. Die nicht überbauten Flächen des bebauten Grundstücks sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Durch die Niederschlagswasserversickerung vor Ort wird der Eingriff in das Schutzgut Wasser weitestgehend minimiert.

Die Auswirkung des Vorhabens auf den Wasserhaushalt ist als relativ gering einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Wasser sind aufgrund der geringen maximal zulässigen Neuversiegelung nicht zu erwarten.

9.2.4 Schutzgut Klima / Luft

9.2.4.1 Bestand

In seiner Grundausprägung ist das lokale Klima durch die Lage des Planungsraumes zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigt temperiert und ozeanisch bestimmt zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter.

Kaltluftentstehung und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

Mit einer mittleren Jahresniederschlagsmenge von 851 – 900 mm (Periode 1991 – 2020, vergl. Umweltportal SH 2023) liegt der Planungsraum deutlich über dem Landesdurchschnitt von 720 mm. Dingen liegt im Einflussbereich der Nordsee, die sich ausgleichend auf die Temperaturamplitude im Tages- und Jahresverlauf auswirkt.

Die Jahresdurchschnittstemperatur lag in Dithmarschen sowie fast im gesamten Schleswig-Holstein im Jahr 2022 zwischen 10,1 und 11,0 Grad Celsius. Die durchschnittliche Jahrestemperatur in Schleswig-Holstein im Zeitraum von 1981 bis 2010 betrug 8,9 Grad Celsius. In Dingen lag die mittlere Jahrestemperatur in diesem Zeitraum zwischen 8,8 und 9,0 Grad Celsius.

In der Referenzperiode 1961 – 1990 lag die mittlere Jahrestemperatur in Schleswig-Holstein bei 8,3 Grad Celsius (vergl. Klimareport SH, DWD, 2017, S. 14; Klimakarten Deutschland, DWD, 2023, aufgerufen am 24.01.2023).

9.2.4.2 Bewertung der Auswirkungen

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird.

Mit der Umsetzung der Planung sind Befestigungen in vollversiegelnder und teilversiegelnder Bauweise verbunden. Daher kann es temporär zu kleinklimatischen Veränderungen kommen. Wesentliche Auswirkungen auf das lokale Klima sind nicht zu erwarten.

Die Realisierung eines Mischgebiets ist vorgesehen. Im Umfeld verbleiben weiterhin ausreichend Freiflächen, die eine Frischluftzufuhr gewährleisten. Darüber hinaus sind die nicht überbauten Flächen im Plangebiet gemäß § 8 LBO zu begrünen oder zu bepflanzen und ein vorhandener Gehölzschutzstreifen zu erhalten und bei fehlenden Gehölzen zu vervollständigen. Wesentliche Auswirkungen auf das lokale Klima sind nicht zu erwarten.

Belastungen der Luft durch Schadstoffe aus Kfz-Verkehr sind aufgrund des moderaten Verkehrsaufkommens im Umfang nicht erheblich.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Klima / Luft sind nicht zu erwarten.

9.2.5 Schutzgut Landschaft

9.2.5.1 Bestand

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Der Geltungsbereich der ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 ist unmittelbar nördlich der Gemeindestraße im Ortsteil Sandhayn (alte L 138) zwischen der neuen L 138 im Osten und der Bebauung im Westen im Ortsteil Sandhayn gelegen.

Bei der angrenzenden Bebauung handelt es sich überwiegend um Einfamilienhäuser sowie landwirtschaftliche Betriebe. Die an das Plangebiet angrenzenden Wiesen- und Weideflächen werden unter anderem durch diese Betriebe genutzt.

Das Plangebiet ist bereits heute durch die Gehölzstreifen, die es umranden, geprägt. Diese stellen eine bereits erfolgte Minimierung aus Bebauungsplan Nr. 4 dar.

9.2.5.2 Bewertung der Auswirkungen

Die Realisierung der Planung erfolgt in einem landwirtschaftlich geprägten Bereich. Die landschaftstypischen Elemente bleiben weitestgehend erhalten.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 wird westlich und nördlich von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen begrenzt. Darüber hinaus sind östlich Neupflanzungen von Gehölzen erforderlich. Diese sind mit einer Breite von 3 m in der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 festgesetzt und sorgen als Landschaftselemente für die Einbindung der neuen Bebauung des Gebietes in das Landschaftsbild.

Das Erscheinungsbild des Geltungsbereichs wird durch die als bereits erbrachten Ausgleich festgesetzten Gehölzstreifen, die es in westlicher, nördlicher sowie östlicher Richtung umranden, geprägt. An diesem Aussehen wird sich durch den geplanten Eingriff nichts wesentlich ändern. Dadurch wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft minimiert. Mit Umsetzung der Planung ist daher keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden, soweit die aufgezeigten Maßnahmen umgesetzt werden.

9.2.6 Schutzgut Mensch

9.2.6.1 Bestand

Erholungseignung

Das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung und weist weiterhin die für im Außenbereich gelegene Sukzessionsbestände übliche Erholungseignung auf.

Kfz-Verkehr

Der bisherige Verkehr im Plangebiet wird maßgeblich durch die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen sowie Zuwegung zum Ortsteil Sandhayn bestimmt. Mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch die Planung ist nicht zu rechnen.

Geruch

Westlich des Plangebietes grenzt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Nutztierhaltung an. Das Plangebiet wird rundum von intensiv genutzten Grünlandflächen umgeben. Die aus der landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Ein Geruchsgutachten vom 03.04.2023 hat die Geruchsimmisionen der Tierhaltungsbetriebe in einem Umkreis von 600 m zum Geltungsbereich ermittelt, um zu überprüfen, ob die Anforderungen der TA Luft 2021 erfüllt werden.

Weitere wesentliche Immissionen von angrenzenden Nutzungen konnten nicht festgestellt werden. Von dem Plangebiet selbst gehen keine Geruchsmissionen aus.

Lichtemissionen

Die das Plangebiet maßgeblich prägenden Lichtemissionen gehen vom Verkehr auf der Landesstraße südlich und östlich des Plangebiets aus. Eine Beleuchtung der baulichen Anlagen innerhalb des Plangebiets im notwendigen Umfang ist zu erwarten.

Abwasser/ Abfall

Das Schmutzwasser soll über den Anschluss an eine Vakuumleitung südlich des Plangebiets an die gemeindliche Kläranlage abgeführt werden.

Die Niederschlagswasserbeseitigung der versiegelten Flächen erfolgt durch Einleiten des auf den Dachflächen anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers in die nördlich, westlich und südlich gelegenen Gräben, die das Plangebiet umgeben.

Die Entwässerung der übrigen Flächen wird vor Ort versickert. Da hier keine erhebliche Mehrversiegelung entsteht, sind keine weitergehenden Maßnahmen erforderlich (vergl. wasserwirtschaftliches Konzept in Anhang 10.4). Die nicht überbauten Flächen des bebauten Grundstücks sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen ist durch Satzung geregelt.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind im Umweltbericht zu behandeln.

In der näheren Umgebung zum Plangebiet sind keine Störfallbetriebe vorhanden. Das Plangebiet befindet sich insoweit nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Im Plangebiet selbst sind Störfallbetriebe nicht zulässig.

9.2.6.2 Bewertung der Auswirkungen

Erholungseignung

Die Erholungseignung in der großräumigen Umgebung des Plangebiets wird durch die Umsetzung des in der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 beschriebenen Vorhabens nicht bzw. ggf. lediglich temporär während der Bauphase eingeschränkt. Im Plangebiet ergeben sich keine wesentlichen dauerhaften Änderungen der Erholungseignung, da der Geltungsbereich bisher nicht zu Erholungszwecken genutzt wurde.

Verkehr

Die Zufahrt zum Plangebiet verläuft über die alte Landesstraße 138. Eine Erhöhung des Gesamtverkehrs ist nicht zu erwarten.

Geruchsimmissionen

Von dem Plangebiet selbst gehen keine Geruchsimmissionen aus. Geruchimmissionen von dem westlich auf Grundstück Sandhayn 15 liegenden landwirtschaftlichen Betrieb wirken laut Geruchsgutachten vom 03.04.2023 aufgrund eines ausreichenden Abstands nicht negativ auf das Plangebiet ein. Eine Überschreitung der Immissionswerten der MI wird hier in äußersten Südwesten Ecke geringfügig überschritten und im Bereich der Baugrenzen eingehalten.

Es wurden hierfür die Wetterdaten von drei Wetterstationen (Elpersbüttel, Hohn und Itzehoe) verwendet. Ein berechneter Immissionswert (lediglich bei Berechnung anhand der Daten der Wetterstation Itzehoe) liegt innerhalb der Spanne von $>0,10$ bis $<0,15$. Im äußersten Südwesten des Geltungsbereichs der ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 4. Die Ergebnisse zu Geruchsimmissionen für die Wetterdaten aus Hohn und Elpersbüttel weisen keine erhöhte Gesamtbelastung im Plangebiet aus: die Immissionswerte für Wohn- und Mischgebiete werden eingehalten.

Die geringfügigen Immissionen der landwirtschaftlichen Nutzung der umliegenden Flächen sowie des westlich gelegenen Tierhaltungsbetrieb mit Aufzucht von Rindern werden in der Gesamtbetrachtung für das Vorhaben als nicht wesentlich störend angesehen.

Lärm

Durch das Vorhaben ist keine Erhöhung der Lärmemissionen zu erwarten. Von dem Plangebiet geht der übliche Lärm eines Mischgebiets mit Wohn- und Gewerbebauten aus.

Lichtimmissionen

Von lokalen Lichtemissionen ist auszugehen. Allerdings werden die dadurch ausgelösten indirekten Beeinträchtigungen für Tierlebensräume voraussichtlich deutlich unter der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Abwasser/ Abfall

Bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Bezüglich Störfallbetrieben, Unfallvorsorge und zum Gesundheitsschutz sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

In der näheren Umgebung zum Plangebiet sind keine Störfallbetriebe vorhanden. Im Plangebiet selbst sind Störfallbetriebe nicht zulässig.

9.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

9.2.7.1 Bestand

Bau- und Bodendenkmäler

Laut Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 05.04.2022 bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Weder auf dem Grundstück noch in der Umgebung gibt es zurzeit denkmalgeschützte Gebäude oder Objekte. Der überplante Bereich befindet sich nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Sonstige Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich die aktuell keine sonstigen Sachgüter.

9.2.7.2 Bewertung der Auswirkungen

Erhebliche negative Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Sachgüter sind bei Beachtung der Hinweise zum Denkmalschutz nicht zu erwarten. Auf den betroffenen Flurstücken sind zurzeit keine archäologischen Denkmäler bekannt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird deshalb ausdrücklich hingewiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Denkmalschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden. Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

9.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z.B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und liegen somit nicht im wesentlichen Bereich. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

9.3 Prognose der Umweltauswirkungen

9.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch die Aufstellung der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Mischgebietes (MI) nach § 6 BauNVO geschaffen, welches ein gleichberechtigtes Nebeneinander der Nutzungen „Wohnen“ und „Unterbringung von Gewerbetrieben“ beinhaltet.

Von diesem Vorhaben gehen vielfältige Wirkungen, nachfolgend Wirkfaktoren genannt, aus, die positive und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Um diese Auswirkungen zu ermitteln und beschreiben zu können, muss der Ist-Zustand der Schutzgüter jeweils zu den Wirkfaktoren des Vorhabens in Beziehung gesetzt werden.

In der nachfolgenden Darstellung ist diese Wirkungskette skizziert:

Vorhaben → Wirkfaktoren → Schutzgüter → Auswirkungen

An dieser Stelle werden deshalb erst einmal die verschiedenen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an der Aufzählung aa) bis hh) der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB. Gleichzeitig wird – soweit möglich – verdeutlicht, auf welche Schutzgüter die Faktoren in erster Linie wirken.

Wirkfaktoren aa) infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens und bb) infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Realisierung des geplanten Vorhabens führt überwiegend zu temporären und teilweise dauerhaften Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Biotop, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Mensch und Gesundheit sowie Wasser (vgl. Kap. 9.2). Temporäre Wirkungen sind zumeist auf die Bauphase beschränkt, während dauerhafte Wirkungen sowohl von dem Vorhandensein des Vorhabens als auch von dessen Betrieb ausgehen. Dabei beschränken sich die Einflüsse auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und das nahe Umfeld. Im Wesentlichen können folgende Wirkungen differenziert werden:

1. Zunahme von Verkehr, Vibration und Erschütterungen, Staub sowie Lärm- und Lichtemissionen in der Bauphase
2. Verlust von Boden, Fläche sowie der Bodenfunktion durch Versiegelung

Bei der Umsetzung der Planung kommt es zu einer temporären und dauerhaften Nutzung natürlicher Ressourcen. Für die endlichen Ressourcen Boden und Fläche werden die Auswirkungen erheblich ausfallen (vgl. Kap. 9.2). Daher wird ein entsprechender Ausgleich erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Lärm, Licht und Staub	Mensch und Gesundheit Biotop, Tiere und Pflanzen
Verbreiterung des Vorfluters	Biotop, Tiere und Pflanzen

Anlagebedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Flächeninanspruchnahme	Biotop, Tiere und Pflanzen Fläche
Versiegelung	Biotop, Tiere und Pflanzen Boden, Wasser

Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Tiere, Mensch
Lärm- und Lichtemissionen	Tiere, Mensch und Gesundheit
Zunahme von Bewegungen von Menschen	Tiere

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Bauliche Maßnahmen und die damit verbundenen Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sind während der Errichtung der neuen Gebäude sowie der Versiegelung der Zufahrt zu erwarten.

Durch den Betrieb sind geringfügig zusätzliche Emissionen verbunden, die über den aktuellen Status quo hinaus gehen. Es handelt sich dabei um Lärm- und Lichtemissionen in herkömmlicher Menge. Dementsprechend geht in der Gesamtbelastung keine Gesundheitsgefahr aus.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen in der Bau- und Betriebsphase des Vorhabens an. Hierbei wird es sich bei Art und Menge um übliche Abfälle von Baumaßnahmen handeln. Hier sind keine negativen Wirkungen zu erwarten.

Abwasser und Abfälle werden beim Betrieb der Anlage so behandelt und entsorgt, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Von dem Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die gravierende Risiken für die o. a. Schutzgüter verursachen können.

ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

In der unmittelbaren und weiteren Umgebung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 befinden sich keine weiteren Vorhaben. Von kumulativen Wirkungen benachbarter Vorhaben ist daher nicht auszugehen.

gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Vorhaben verursacht keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima und ist auch nicht anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels. Indem das Niederschlagswasser der nicht versiegelten Flächen sowie der Verkehrsflächen vor Ort versickert und die bereits bestehenden Gehölzbestände rund um die Plangebietsgrenzen festgesetzt werden, sind kaum Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeiten gegenüber Folgen des Klimawandels zu erwarten.

hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die bei dem Vorhaben voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt.

Es ist nicht anzunehmen, dass Stoffe und Techniken in dem Betrachtungsraum zum Einsatz kommen, die als hoch gefährlich eingestuft werden. Es liegen keine Hinweise auf Altlasten vor.

Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung auf die in Ziffer 9.2 genannten Schutzgüter wurden gemäß Anlage 1 Nr. 2 BauGB in den entsprechenden Kapiteln betrachtet und bewertet.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurden keine weiteren multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

9.3.2 Zusammenfassende Prognose

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden zunächst in der folgenden Tabelle für jedes Schutzgut kurz dargestellt und anschließend in einer Gesamtprognose zusammengefasst.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Biotope, Tiere, Pflanzen	Inanspruchnahme von Freifläche geringer bis allgemeiner Bedeutung	+

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
	Lärm- und Lichtemissionen in der Bau- und Betriebsphase	
Boden	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	+
Fläche	Inanspruchnahme von Freifläche	+
Wasser	Veränderung des Bodenwasserhaushaltes	+
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	0
Landschaft und Mensch (Erholung)	Neubau von Gebäude als Ersatz für die bisherige Ruderalflur	0
Mensch (Immissionen)	Betriebsbedingte Immissionen von angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung Verkehrsaufkommen	0
Kultur-, Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	0
Wechselwirkungen zw. Schutzgütern	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	0

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., 0 keine Beeintr.

Durch die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 und die damit einhergehende Überplanung erfolgt eine Nutzungsänderung des Geltungsbereiches.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Mehrversiegelung der Fläche gegenüber dem heutigen Status quo. Im Gesamtumfang besteht jedoch durch den geringen Umfang der Vollversiegelungen nur eine geringe bis mäßige Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Fläche und Boden.

Von der Bauphase gehen darüber hinaus temporäre Auswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen aus, sodass hier ebenfalls mit geringen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Zur Minimierung der Auswirkungen auf geschützte Tierarten sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu treffen. Unter der aktuellen Planung werden jedoch keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Biotop, Tiere und Pflanzen, Klima und Luft, Wasser, Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkung zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Mit der Festsetzung von Gehölzflächen an den westlichen, nördlichen und östlichen Rändern des Plangebiets wird der Einfluss des Vorhabens auf das Landschaftsbild verringert. Des Weiteren ist eine lokale Verbreiterung des Vorfluters 0117 zur Aufnahme des Niederschlagwassers vorgesehen.

9.3.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt die Fläche im Plangebiet im Bestand in ihrer Biotop- und Nutzungsstruktur, wie sie in Kapitel 9.2 schutzgutbezogen als Basisszenario (Bestandssituation) beschrieben ist, voraussichtlich bestehen. Eine gewerbliche Entwicklung des Geltungsbereichs wäre jederzeit möglich.

Die Entwicklung des Umweltzustandes wird sich bei der Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich nicht wesentlich von dem beschriebenen Basisszenario unterscheiden.

Die aktuellen Gehölzbestände würden ebenso wie die das Plangebiet umgebenden Gräben in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben. An der östlichen Plangebietsgrenze würde eine Neuanpflanzung von Gehölzen in den lückig bestanden Bereichen des festgesetzten Gehölzstreifens unterbleiben.

In der Mitte des Geltungsbereiches würde die Verbuschung fortschreiten und über die Jahre würden dort ausgewachsene Bäume (vor allem Pappeln) zu erwarten sein. Eine Nutzung des Plangebiets als Lagerfläche würde auch weiterhin temporär wiederkehrend erfolgen. Insgesamt sind somit bei Nichtdurchführung der Planung keine wesentlichen negativen und keine wesentlichen positiven Auswirkungen zu erwarten.

9.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

9.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Sofern Eingriffe unvermeidbar sind und ihre Auswirkungen nicht weiter minimiert werden sollen oder können, sind sie auszugleichen.

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist allerdings die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. Unter anderem sind folgende Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen geplant:

- Durch die Festsetzung von Höhenbegrenzungen von baulichen Anlagen werden Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes minimiert.
- Durch die Reduzierung der Grundflächen der baulichen Anlagen auf das notwendige Maß wird dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.
- Durch den bereits erfolgten Ausgleich wird einer Veränderung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben entgegengewirkt, indem der Erhalt von das Plangebiet umgebenden Gehölzen Richtung Westen und Norden auf einer Breite von 3,0 m festgeschrieben wird.
- Neupflanzungsgebot von Gehölzen im Osten auf einer Breite von 3,0 m, aufgrund einer Erweiterung des Vorfluters für Leitung des Niederschlagswassers

Folgende **artenschutzrechtlichen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen** sind zur Vermeidung und Minimierung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG umzusetzen:

Vogelschutz:

Bei einer Beseitigung von Gehölzen, welche als potenzielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sollte die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein, so ist eine Genehmigung hierfür bei der UNB zu beantragen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu erbringen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden, um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 auszuschließen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden.

9.4.2 Ausgleich

Mit Umsetzung der Planung sind auch nach Berücksichtigung der o. a. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden / Fläche zu erwarten, da derzeit unbebaute Flächen neu versiegelt werden können. Insofern sind für das Vorhaben Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Der Ausgleich für den Eingriff im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 4 (beim Kreis unter Nr. 680.28/0/022-4 eingetragen) wurde bereits erbracht. Gemäß § 1a (3) Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit der Eingriff bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt ist oder zulässig war.

9.4.3 Überwachung von Maßnahmen

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Minimierung sowie zum Ausgleich werden im Bebauungsplan dargelegt.

Die Umsetzung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs wurde bereits (beim Kreis unter Nr. 680.28/0/022-4 eingetragen) sichergestellt.

Sofern die zum naturschutzrechtlichen Ausgleich im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich getroffene Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

9.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standort

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wurden bereits alternative Standorte für das Vorhaben geprüft. Für eine Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale waren in diesem Kontext Baulücken im unbepflanzten Innenbereich sowie unbebaute Grundstücke innerhalb von rechtswirksamen Bebauungsplänen zu analysieren.

Die Gemeinde Dingen hatte im Jahr 2017 bereits eine Innenentwicklungsanalyse durchgeführt. Diese wurde mit Stand vom Juni 2022 aktualisiert. Auf Basis dieser Analyse ist es gelungen, wesentliche Baulandreserven zu mobilisieren. Insgesamt sind 9 Grundstücke zwischenzeitlich neu bebaut worden.

Bauliche Entwicklungsmöglichkeiten ergeben sich derzeit am Wischweg. Hier ist die Gemeinde seit längerer Zeit bemüht, Flächen zu erwerben. Es ist nicht mit einem schnellen Erwerb der Flächen zu rechnen. Die Gemeinde behält sich dort zudem eine wohnbauliche Entwicklung vor. Flächen an der Friedrichshöfer Straße sind durch ei-

nen unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb stofflich vorbelastet und die zu erwartenden Geruchsimmissionen schließen dort nachweislich (vgl. 10.3 Immissionsschutz - Stellungnahme zu Geruchsimmissionen) eine weitere Bebauung aus.

Weitere Baulücken im Innenbereich sind nicht marktverfügbar. Möglichkeiten zur Wiedernutzung oder Nachverdichtung bestehen aktuell nicht.

Tragfähiger Baugrund in der Gemeinde Dingen nur auf dem Donn und im Bereich Sandhayn zu finden ist. Die Ortslage Dingerdonn ist im Süden begrenzt durch die Gemeindegrenze zu Eddelak, im Westen durch die Bahnlinie St. Michaelisdonn – Brunsbüttel und im Norden durch landwirtschaftliche Hofstellen. Die Entwicklung von Baulandpotenzial im Außenbereich ist beschränkt.

Neben den Innenentwicklungspotenzialen ist nach Landesentwicklungsplan auch zu prüfen, welche Flächennutzungsplan-Potenziale noch vorhanden sind. Diese sind mit dem Bebauungsplan Nr. 4 vorhanden. Es handelt sich um eine verbindlich überplante Fläche, für die Ausgleichsleistungen erfolgt sind und die sofort gewerblich überbaut werden dürfte.

Einbindung des Bebauungsplans Nr. 4 insgesamt

Der Ausgangsbauungsplan umfasst im Westen auch eine Fläche für die Landwirtschaft. Die westlich angrenzende Fläche steht jedoch für eine Bebauung nicht zur Verfügung. Ein Heranrücken an die Ortslage Sandhayn ist mit Blick auf die westlich liegende Hofstelle auch immissionstechnisch nicht möglich. Insofern ist es im Hinblick auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse folgerichtig, die verbindliche Überplanung als landwirtschaftliche Fläche im Westen des Bebauungsplans Nr. 4 zu belassen.

9.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

9.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Kreis-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

9.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu

einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen an der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß eingehalten werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstellen bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Es wird auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) verwiesen.

9.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Der rund 0,66 ha große Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 liegt im Ortsteil Sandhayn nördlich der alten L 138 (Straße Sandhayn) und östlich der vorhandenen Bebauung. Konkret handelt es sich um den östlich liegenden Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 4. Die im Bebauungsplan festgesetzte westlich gelegene Fläche für Landwirtschaft wird nicht neu überplant. Der Änderungsbereich umfasst damit die Flurstücke 69/4, 69/5 und 69/6 der Flur 2 der Gemeinde und Gemarkung Dingen.

Begrenzt wird das Plangebiet im Norden, Osten und Westen von Wirtschaftsgrünland. Im Süden begrenzt die alte L 138 den Geltungsbereich.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen bestanden zum Zeitpunkt der Genehmigung von Bebauungsplan Nr. 4 aufgrund der Inanspruchnahme von Freifläche durch Flächenversiegelung und Überbauung im Bereich des Schutzgutes Boden / Flächen. Diese wurden bereits durch Ausgleichsmaßnahmen (beim Kreis unter Nr. 680.28/0/022-4 eingetragen) kompensiert.

Darüber hinaus gehen von dem Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen aus.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

9.6.4 Referenzliste

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses):

- BAUGESETZBUCH (BauGB) Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht
BNATSCHG — Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39, 1998, Bonn-Bad Godesberg
BORKENHAGEN, P.: Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins; - Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, 1993, Kiel
DSCHG Denkmalschutzgesetz – Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 20. Dezember 2014 (GVOBl. 2015, 2)
DWD Klimareport Schleswig-Holstein; Deutscher Wetterdienst, 2017, Offenbach am Main
DWD Klimakarten Deutschland; Lufttemperatur Jahr 2022; DWD 2023: <https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimakartendeutschland/klimakartendeutschland.html> (aufgerufen am 24.01.2023)
GEMEINDE DINGEN: Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 4 „Gewerbegebiet bei Sandhayn“, 1996, UAG Umweltplanung und -audit GmbH, Kiel
LBV-SH / AfPE -LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE: Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen, 2016, Kiel
LNATSCHG Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
LLUR - Artkatasterauszug Dingen vom 08.02.2022
LLUR - Bodenübersichtskarte Schleswig-Holstein, 2016, Flintbek
LLUR - Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein, 2012, Flintbek
LLUR - Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Version 2.2 (Stand: April 2023)
LLUR - Umweltportal SH (zuletzt abgerufen am 23.01.2023)
LLUR - Merkblatt für die Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein, 2018, Flintbek
MELUND - Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck und die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn (2020)
MELUR, IM - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Az. V 531 – 5310.23, IV 268), 2013, Kiel

Gemeinde Dingen, ____ . ____ . ____

(Bürgermeisterin)

10. Anlagen

10.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Fachbeitrag Artenschutz zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Dingen: Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 28.10.2022

10.2 Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale

Gemeinde Dingen – PowerPoint-Präsentation der Innenentwicklungspotenziale 2017, Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: November 2017

Gemeinde Dingen – die Aktualisierung der Innenentwicklungspotenziale 2022, Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 10.06.2022

Analyse der Eigentümerabfrage zur Marktverfügbarkeit von Baulücken, Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 04.04.2023

10.3 Immissionsschutz - Stellungnahme zu Geruchsmissionen

Immissionsschutz-Stellungnahme zu Geruchsmissionen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „nördlich der Gemeindestraße im Ortsteil Sandhayn (alte L 138), zwischen der neuen L 138 im Osten und der Bebauung im Westen“ in 25715 Dingen, Dr. Dorothee Holste von Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Stand: 03.04.2023

10.4 Wasserwirtschaftliches Konzept

Handlungsempfehlung für die Entwässerung des Planungsraumes hinsichtlich der geplanten Oberflächenversiegelungen, Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH, Albersdorf, Stand: September 2022

10.5 Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 4

Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 4 „Gewerbegebiet bei Sandhayn“, UAG – Umweltplanung und -audit GmbH, Kiel, Stand: April 1996